

sabilität beinahe auf, was S. 26 bemerkt werden könnte. Zuzustimmen ist dem Verfasser, wenn er bemerkt, daß die Verlöbnisse auffallenderweise eine unvollständige Behandlung im Kodex finden.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 18) **Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855.** Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes. Von Max Hüssarek (VI u. 365). Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, 109. Band, 2. Hälfte. Wien 1922, Kommissionsverlag Hölder.

Der als Staatsmann und Kirchenrechtslehrer bekannte Verfasser bietet uns in vorliegender Monographie einen hochinteressanten Abschnitt aus der neueren Geschichte Altösterreichs. Das Zeitalter des Josephinismus hatte für Konkordate keinen Sinn. Eine Anregung Consalvis im Jahre 1816 blieb zunächst ergebnislos. Auch die Ermahnung Kaiser Franz I. an seinen Nachfolger im Jahre 1835 und das Gutachten Rauschers im Jahre 1836 entbehrten des äußeren Erfolges. Erst mit der Thronbesteigung Franz Josephs I. nahm die Frage greifbarere Gestalt an. Es war von großer Bedeutung, daß Rauscher, ein Schüler Clemens Maria Hofbauers, mit den Verhandlungen betraut wurde. „Was der weise Menschenfeind und große Seelenarzt Hofbauer zur Heilung verwundeter Gemüter und zur Aufrichtung schwer bedrückter Herzen zu üben gelehrt hatte, sollte nun auch zur Genesung des erschütterten Organismus Österreichs angewendet werden: die Religion sollte künftig der organische Mittelpunkt seines Lebens sein“ (S. 38). Große Schwierigkeiten bereitete das Eherecht, indem der Staat in der josephinischen Periode schon vielfach sich mit dem kanonischen Rechte in Widerspruch gesetzt hatte und von seinen Anschauungen nicht ablassen wollte. Ernst faßte Rauscher seine Aufgabe auf. Er war Unterhändler des Staates, mußte aber auch seiner Pflichten als katholischer Bischof eingedenk sein. Ein in seinem Nachlaß gefundener Gebetszettel klärt uns hierüber auf. Schwierigkeiten ergaben sich auch mit den ungarischen Bischöfen, die durch das Konkordat eine Verbesserung ihres kirchlichen Rechtes fürchteten. Rauscher hätte gern seiner Anweisung für die geistlichen Gerichte eine formelle Approbation des Apostolischen Stuhles erwirkt. Die Anweisung blieb eine Privatarbeit. Da Viale Prela, der Vertreter des Papstes und Pronuntius in Wien, nur über beschränkte Vollmachten verfügte, wurden im Spätherbst 1854 die Verhandlungen nach Rom verlegt und reiste zu diesem Zwecke Rauscher in die Ewige Stadt. Es gab auch hier noch eine Menge von Schwierigkeiten zu lösen. Nach einhalb-jährigen Verhandlungen in Rom konnten in den Sommermonaten 1855 die Schlußverhandlungen in Wien geführt und das Konkordat zum Abschluß gebracht werden. Wenn man erwägt, daß das Konkordat in wenigen Jahren wiederum staatlicherseits außer Kraft gesetzt war, so fragt man sich wohl: War das Ganze nicht eine Sisyphusarbeit? Der Verfasser gibt uns (S. 234) die Antwort: „Das politische Werk Rauschers ist vergänglich gewesen, das sich daranschließende religiöse währt fort. Der Katholizismus ist durch das Konkordat in Österreich überall wieder mit dem Bewußtsein des eigenen Wertes, mit der Überzeugung seiner Selbständigkeit, mit dem Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit ausgestattet worden.“

Das herrliche Werk sei Kanonisten und Historikern angelegentlichst zur Lektüre empfohlen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 19) **Karitaswissenschaft.** Von D. Dr. Franz Keller, Professor der Moraltheologie an der Universität Freiburg i. Br. (Herders Theologische Grundrisse.) 12° (VIII u. 252). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 3.60; geb. in Halbleinwand M. 4.50.

Es ist schon fast zur Gepflogenheit geworden, einer literarischen Neuerscheinung nachzurühmen, daß sie eine bisher höchst unangenehm empfundene Lücke ausfülle, auch wenn sie kein Mensch in aller Welt tatsächlich empfunden hat. Wenn ich nun diese leider oft mißbrauchte Wendung auf das vorliegende Werk Kellers anwende, so geschieht es aus tiefster Überzeugung. Prof. Dr. Franz Keller, der als einer der ersten die Karitaswissenschaft als Spezialfach doziert hat und dessen kleinere Karitaschriften den Jüngern und Jüngerinnen der Karitas hinlänglich bekannt sind, hat in seiner vorliegenden Arbeit den ersten Versuch gemacht, ein theologisches Lehrbuch der Karitaswissenschaft zu schaffen. Dieser Versuch war um so schwerer, da die Karitaswissenschaft selber sich erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befindet und man es deshalb mit einer wissenschaftlich-systematisch noch wenig gefärbten Materie zu tun hat. Allein trotz aller Schwierigkeiten ist der Versuch vollauf gelungen. In prägnanter, aber leicht fasslicher und fließender Sprache behandelt Keller das ganze Gebiet der Karitaswissenschaft. Der erste Teil bietet einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Karitaswissenschaft und über die Entfaltung der praktischen Karitasbestrebungen. Der zweite Teil befaßt sich mit der Prinzipienlehre. Hier kommen zur Sprache: Begriff und Wesen der Karitaswissenschaft, die Karitas nach Wortbedeutung und Sprachgebrauch, die Karitas als neues Gebot, als Pflicht und als Rat, das Lebensrecht der Karitas, ihr Verhältnis zur öffentlichen Wohlfahrtspflege und zu anderen humanitären Bestrebungen, ihre Kräfte und ihre Arbeitsmethoden. Der dritte Teil endlich gewährt Einblick in die Einzelgebiete der Karithilfe. Im besonderen werden erörtert: Fürsorge für die wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten, Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge, Fürsorge zur sittlichen Hebung, Fürsorge zur sozialen Hebung, Fürsorge für das religiös-sittliche Leben.

Wenn Kellers Lehrbuch über die Karitaswissenschaft für Theologie-studierende ein unentbehrlicher „theologischer Grundriß“ ist, so sollte es auch in den Händen aller übrigen gebildeten Karitasjünger nicht fehlen. Möge dieses ausgezeichnete Werk eine recht große Verbreitung finden und zur Vertiefung der Karitasidee zunächst beim Klerus und durch diesen indirekt beim Volke kräftig beitragen.

Dr. F. Tongelen, Karitasdirektor.

20) **Die Idee des gerechten Lohnes nach katholischer Auffassung mit besonderer Berücksichtigung des Familienlohnes.** Von Emil Mübler, Doktor der Staatswissenschaften. 8° (129). München 1924.

Der Verfasser bietet uns hier seine Doktor-dissertation. Erfahrungsgemäß hatet den meisten Doktor-dissertationen etwas Unvollkommenes an, da sie gewöhnlich Erstlingsarbeiten oder gar fastende Versuche sind. Auch vorliegende Dissertation hat einige Mängel; im großen und ganzen ist sie aber eine tüchtige und gründliche Arbeit. Der Verfasser verfügt über eine bedeutende Literaturkenntnis. Sogar zahlreiche Artikel aus Zeitschriften des In- und Auslandes hat er verwertet. Die geschichtliche Entwicklung der Lohnfrage hat er gut dargestellt; auch deren eigenstes Wesen. So bemerkt er z. B. sehr richtig auf S. 109: „Die Idee des gerechten Lohnes ist gleich oder sollte doch gleich sein einem Polygon, das seine Komponenten aus drei Wissensgebieten erhält; theologische, philosophisch-ethische und wirtschaftliche Ideen müssen zusammengreifen, um eine Idee des gerechten Lohnes zu finden, die jeder wissenschaftlichen Kritik standhält.“ Unter den verschiedenen Ansichten über den gerechten Arbeitslohn entscheidet er sich für diejenige, die vertritt, der Familienlohn oder Soziallohn sei vom Arbeitgeber ex justitia zu zahlen (S. 66). Ob er damit die *justitia commutativa* oder bloß die *justitia legalis* meint, konnte ich nicht klar erkennen. Überhaupt ist es mir wiederholt bei der Lektüre der Arbeit aufgefallen, daß der Verfasser zu viel die Ansichten anderer referiert und die eigene nicht klar genug formuliert.